

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2007/9/24 G25/07

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.09.2007

Index

L2 Dienstrecht

L2400 Gemeindebedienstete

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz

B-VG Art140 Abs4

Innsbrucker GemeindebeamtenG 1970 §51

PG 1965 §42 Abs1

Tir LandesbeamtenG 1998 §2 ltd, §62

Leitsatz

Gleichheitswidrigkeit einer Bestimmung des Innsbrucker GemeindebeamtenG hinsichtlich der Beschränkung des Anspruches auf Zuerkennung eines Todesfallbeitrags auf Angehörige von Beamten des Dienststandes unter Hinweis auf die Vorjudikatur

Rechtssatz

Aufhebung des §51 Innsbrucker GemeindebeamtenG 1970 idF LGBI 3/2003 betreffend Verweisung auf das Tir LandesbeamtenG 1998 und auf die mit Erk VfSlg 17306/2004 aufgehobene Bestimmung des Pensionsgesetzes über die Beschränkung des Anspruches auf Zuerkennung eines Todesfallbeitrags auf Angehörige von Beamten des Dienststandes (vgl §42 Abs1) wegen Verstoßes gegen den Gleichheitssatz.

Ein Ausspruch gemäß Art140 Abs4 B-VG kommt deshalb nicht in Betracht, weil §51 Innsbrucker GemeindebeamtenG nach wie vor in Geltung steht. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass §2 ltd Tir LandesbeamtenG 1998 im Hinblick auf die 32. LandesbeamtenGesetz-Novelle LGBI 4/2003 mit Ablauf des 31.12.06 außer Kraft trat und §51 Innsbrucker GemeindebeamtenG mit 01.01.07 im hier maßgeblichen Zusammenhang iS einer Verweisung auf §62 Tir LandesbeamtenG 1998 zu verstehen ist.

(Anlassfall B547/06, B v 24.09.07, Ablehnung der Beschwerdebehandlung).

Entscheidungstexte

- G 25/07
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 24.09.2007 G 25/07

Schlagworte

Pensionsrecht, Dienstrecht, Todesfallbeitrag, Geltungsbereich(zeitlicher) eines Gesetzes, Gesetz, Novellierung, Verweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2007:G25.2007

Zuletzt aktualisiert am

30.01.2009

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at